LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969 Ausgegeben und versendet am 22. August 1969 **8. Stück**

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juni 1969, mit der der Zurndorfer Eichenwald und die anschließende Hutweide zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden.
28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juni 1969, mit der das „Kellerviertel" in der KG Heiligenbrunn zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juni 1969, mit der der Zurndorfer Eichenwald und die anschließende Hutweide zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet des Zurndorfer Eichenwaldes und der östlich daran anschließenden Hutweide werden zum Teilschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 4742, 4743, 4746, 4747, 4749 (teilweise) bis 4754/2, 4756 bis 4799/2, 4800 bis 4848, 4859 bis 4864, 4866 bis 4889, 4891 bis 5069, 5070/2, 5072 bis 5104/3, 5106 bis 5197/2, 5258, 5259 (teilweise), 5260 bis 5262, 5265/1, 5265/398 und 5265/416 der K. G. Zurndorf. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

a) den natürlichen Zustand von Wald und Weide zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern,
b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen,
c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten,
d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, soferne es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt,
e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen,
h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, doch ist unbeschadet der forstrechtlichen Bestimmungen die Schlägerung von Überhältern und Stämmen von mehr als 25 cm Durchmesser sowie der Kahlschlag von zusammenhängenden Flächen im Ausmaß von mehr als 0,25 ha nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Für Robinienbestände (Akazien) gelten diese Beschränkungen nicht.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet.

(3) Für chemische Bekämpfungsmaßnahmen, die sich auf eine Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

(4) Die Zustimmung der Landesregierung nach Abs. 1, 2 und 3 darf nur verweigert werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Zweck der Verordnung widersprechen.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster

28. Verordnung der Burgenländischehn Landesregierung vom 4. Juni 1969, mit der das „Kellerviertel" in der KG Heiligenbrunn zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Kellerviertel" in der KG Heiligenbrunn wird mit dem im Abs. 2 beschriebenen Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Kellerviertel (Abs. 1) umfaßt die Riede Kirchhöh, Stifterberg, Zeinerberg (zur Gänze) und Hochberg (teilweise).

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, soferne diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;
b) Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm (gemessen einen Meter über dem Boden) zu schlägern, sowie Feldhecken zu beseitigen; das Verbot, Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm zu schlägern gilt nicht für Obstbäume und für Bäume in Waldparzellen;
c) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u.dgl. handelt;
d) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuwerfen;
e) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in der freien Landschaft zu errichten.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne dieser Verordnung abträglichen Weise beeinflußt wird.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen haben oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen und Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Für die Landesregierung:

Polster